

# **Satzung**

## **des Vereins für Rasensport Hehlen von 1929 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Gründungstag und Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen „Verein für Rasensport Hehlen von 1929 e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Hehlen.
3. Die Vereinsfarben sind „Blau / Weiß“.
4. Gründungstag ist der 08. Oktober 1929.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports durch seine Mitglieder sowie die Pflege und Förderung sportlicher Leistungen und Übungen auf gemeinnütziger Grundlage. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sportarten Fußball, Tischtennis und weiteren Freizeitsport. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Gliederung**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen können ihre sportlichen Angelegenheiten selbst regeln, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitglieder

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Jahreshauptversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweimaligen Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, als Jahres- oder Halbjahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahres- oder Halbjahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
2. Der Verein ist berechtigt, Umlagen zu erheben. Die Höhe der Umlage wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt und ist auf das fünffache des Jahres- oder Halbjahresbeitrages begrenzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 9 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Organen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellung verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## §10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - die Jahreshauptversammlung

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden
  - der zweiten Vorsitzenden / dem zweiten Vorsitzenden
  - der Hauptkassiererin / dem Hauptkassierer
  - der Schriftführerin / dem Schriftführer
  - der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin / seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Jahreshauptversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzungen leitet die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die zweite Vorsitzende / der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:
  - die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende
  - die zweite Vorsitzende / der zweite Vorsitzende
  - die Hauptkassiererin / der Hauptkassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Die Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Jahreshauptversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## **§ 13 Jahreshauptversammlung, Außerordentliche Jahreshauptversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand im ersten Quartal unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Informationskasten am Sportheim und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem darauffolgenden Tag der im Aushang befindlichen Einladung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

#### **§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Jahreshauptversammlung**

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Hauptkassiererin / des Hauptkassierers
  - Entlastung und Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
  - Festsetzung von Mitgliedbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - Beschlussfassung über die Änderungen und Neufassung von Ordnungen
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
  - Beschlussfassung über Anträge

#### **§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Jahreshauptversammlungen**

1. Die Jahreshauptversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren / dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ordnungen können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Von der jeweiligen Versammlungsleiterin / vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter
- die Protokollführerin / den Protokollführer
- die Zahl der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jahreshauptversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Hauptkassiererin / des Hauptkassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 19 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Vorstandsordnung für den Vorstand zu erlassen.
2. Zur Durchführung der Satzung werden eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung von den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung beschlossen. Darüber hinaus können weitere Ordnungen erlassen werden.

## **§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit der im §§ 15 und 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende und die zweite Vorsitzende / der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren.

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, das der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:

an die Gemeinde Hehlen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Jahreshauptversammlung des Vereins am 08.Juli 2011 beschlossen worden.

Hehlen, den 08.07.2011

Rüdiger Schaper (1. Vorsitzender) \_\_\_\_\_

Fabian Schwarze (2. Vorsitzender) \_\_\_\_\_

Patrick Ahlers (Hauptkassierer) \_\_\_\_\_

Benjamin Lienig (Schriftführer) \_\_\_\_\_

Jens Winnefeld (Jugendleiter) \_\_\_\_\_